

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN STADTHEIMATPFLEGER

vom 11.10.2011 (ABl. vom 21.10.2011, S. 190)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 20 a in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Abgeltung des Zeit- und Arbeitsaufwands erhalten die Stadtheimatpfleger als monatliche Entschädigung je 410 €. Der Stadtheimatpfleger für die Belange des Denkmalschutzes, des Planungs- und Bauwesens erhält zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 390 € wegen erhöhten Aufwands.
- (2) Die Entschädigung wird jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt.

§ 2

- (1) Zur Bestreitung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auslagen erhalten die Stadtheimatpfleger einen Pauschalbetrag von monatlich je 52 Euro.
- (2) Diese Auslagenpauschale wird ebenfalls jeweils am 1. jeden Monats im Voraus bezahlt.
- (3) Auslagen für notwendige Fahrten außerhalb des Stadtgebiets werden gesondert entsprechend der Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, höchstens jedoch bis zu den Fahrtkosten der ersten Wagenklasse der Bahn AG erstatten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2000 (Amtsblatt S. 248) außer Kraft.

Augsburg, den 11. Oktober 2011

gez.

Dr. Gribl

Oberbürgermeister